

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Fakultät für Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaften (Konvent). Der Konvent führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung und dieser Geschäftsordnung.

## § 2 Auslegung der Geschäftsordnung

Die Auslegung dieser Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand (§ 6). Bei Widerspruch entscheidet der Konvent.

## § 3 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung

(1) Die Verfahrensordnung der Universität Freiburg vom 5. März 2015 gilt für den Konvent nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend.

(2) § 11 der Verfahrensordnung gilt für Verstöße gegen diese Geschäftsordnung entsprechend.

# II. Der Konvent

## § 4 Zusammensetzung

Der Konvent besteht aus allen zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden Promovierende genannt).

## § 5 Aufgaben

(1) Der Konvent vertritt die Interessen der Promovierenden.

(2) Zu den Aufgaben des Konvents zählen insbesondere:

Etablierung einer Vertretung der Promovierenden, die die Anliegen der Promovierenden gegenüber Stellen in und außerhalb der Universität vertritt;

- a) Stellungnahme zu Entwürfen von Satzungen und Ordnungen, die die Promotion betreffen;
- b) Vernetzung der Promovierenden untereinander, um fachübergreifend ihre Interessen zu vertreten, sowie Vernetzung mit anderen Vertretungen von Doktoranden und Doktorandinnen.

(3) Ziel des Konvents ist es, ein Stimmrecht in den Promotionsausschüssen der Fakultät sowie im Fakultätsrat und im Senat zu erreichen.

## § 6 Vorstand

(1) Der Konvent handelt durch seinen Vorstand.

- (2) Der Vorstand des Konvents besteht aus 2 bis zu 5 Personen.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstands beträgt in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Konvent endet die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.
- (5) Beendet ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Konvent einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit.
- (7) Auf Wunsch anderer Organe, Gremien, Ausschüsse oder Vertretungen kann der Vorstand eine Person zur Vertretung des Konvents in diese Gremien entsenden.

## § 7 Aufgaben des Vorstandes

Mindestens ein Vorstandsmitglied vertritt den Konvent in anderen Vertretungsorganen der Doktorandinnen und Doktoranden auf zentraler Ebene. Der Konvent kann für die jeweilige Amtsperiode auch eine andere Person als Vertreter/in bestimmen.

## § 8 Ausschüsse

Der Konvent kann beratende Ausschüsse bilden. Konvents Ausschüsse können für Daueraufgaben (ständige Konvents Ausschüsse) oder zur Vorbereitung bestimmter, zeitlich begrenzter Konventsangelegenheiten (nicht ständige Konvents Ausschüsse) eingesetzt werden. Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben befassen. Ein Ausschuss kann jederzeit durch den Konvent aufgelöst werden. Die Ausschüsse erstatten dem Konvent Bericht.

## § 9 Konventsitzungen: Sitzungsleitung und Ablauf

- (1) Der Vorstand eröffnet und schließt die Sitzung. Er sorgt für einen geregelten Ablauf der Sitzung, benennt eine/n Protokollführende/n, führt eine Redeliste und erteilt das Wort.
- (2) Der Vorstand erarbeitet für jede Sitzung eine Tagesordnung. Diese basiert auf Anträgen auf Stellungnahme des Konvents und ggf. Punkten vergangener Sitzungen. Diese ist nach Verfahrensordnung eine Woche vor der Sitzung öffentlich zu machen.
- (3) Die Sitzungen des Konvents sind grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder betreffen. Über diese Angelegenheiten sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf diese Verpflichtung wird im konkreten Fall durch den Vorstand hingewiesen.
- (4) Jeder Person kann Antrag auf Verschwiegenheit stellen, die eigene Person betreffend. Dem Antrag muss stattgegeben werden. Auf Gegenantrag wird darüber abgestimmt, ob der Konvent die Angelegenheit hört. Wird dem Gegenantrag zugestimmt, besteht dennoch Verpflichtung zur Verschwiegenheit über den ursprünglichen Antrag.

## § 10 Beschlussfassung

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Der Konvent ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 10\* seiner Mitglieder.

\*Dieses Quorum wird nach Feststellung der Promovierendenzahl aktualisiert. Dies geschieht nach spätestens einem Jahr. Ab Beschluss dieser Geschäftsordnung.

(2) Wird mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, wird die Sitzung durch die Sitzungsleitung unterbrochen. Die Sitzung wird in der Regel in der nächsten Woche als zweite Sitzung zum üblichen Zeitpunkt weitergeführt. Zu dieser Sitzung lädt die Sitzungsleitung die Mitglieder per E-Mail ein. Diese Sitzung ist automatisch beschlussfähig.

(3) Sofern nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Im Konvent sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die Vorstandsmitglieder haben dieselbe Stimmberechtigung wie alle anderen Mitglieder.

(5) Der Konvent beschließt in der Regel offen per Handzeichen bzw. einer adäquaten anderen Gestik. Auf Anfrage eines oder mehrerer Mitglieder kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Sobald technisch umsetzbar soll eine online Abstimmung im Sinne der liquid Democracy ermöglicht werden. Transparent, Nachvollziehbar und Barrierefrei.

(6) Im Falle von Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Falls auch nach dem Folgebeschluss Stimmgleichheit auftritt, entscheidet der Vorstand über das Ergebnis.

## § 11 Protokoll

(1) Zu Beginn der Sitzung können gegen das Protokoll der letzten Sitzung Einsprüche erhoben werden. Wird einem Einspruch per Abstimmung zugestimmt, muss das Protokoll durch die Sitzungsleitung dahingehend korrigiert werden und muss in der nächsten Sitzung erneut beschlossen werden, wobei selbiges Verfahren greift. Werden keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als angenommen.

(2) Ein Protokoll enthält mindestens Datum, Beginn und Ende der Sitzung, den groben Verlauf und ggf. das Abstimmungsergebnis über Anträge. Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden nicht protokolliert, sondern lediglich ihre Ergebnisse.

(4) Das Protokoll wird nach jeder Sitzung zu Informationszwecken den Mitgliedern des Konvents zur Verfügung gestellt. Dies geschieht spätestens 14 Tage nach der Sitzung.

## § 12 Anträge

(1) Jedes Mitglied des Konvents kann formlos einen Antrag an den Vorstand stellen. Gegenstände eines Antrags können sein:

- a) Diskussionen und Beschluss bezüglich einer Frage, die die Doktoranden kollektiv oder einzelne Doktoranden betrifft
- b) Erarbeitung einer Stellungnahme zu einer Promotionsordnung

(2) Anträge können formlos per Email an den Vorstand gestellt werden.

(3) Anträge müssen einen schriftlichen Entwurf für eine Stellungnahme oder Empfehlung zur Vorlage an den Konvent beinhalten. /Verschwiegenheit Der Vorstand kann Anträge bei mangelhafter Vorbereitung durch den Antragsteller zurückweisen.

(4) Anträge müssen innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand beantwortet werden. Der Vorstand entscheidet nach sorgfältiger Abwägung über den Zeitpunkt der Einberufung einer Sitzung des Konvents. Der Vorstand kann ggf. im Vorfeld Antragsteller anhören.

### § 13 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen finden mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Der Wahltermin wird einen Monat im Voraus bekannt gegeben.

(3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle zum Wahltag angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät für Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaften der Universität Freiburg.

(4) Es findet eine geheime Mehrheitswahl statt, zwischen allen Personen, die bereit sind das Amt des Vorstandes zu übernehmen.

(5) Jede Wählerin und jeder Wähler hat fünf Stimmen, wobei jeder wählbaren Person maximal eine Stimme gegeben werden kann.

(6) Die auf den Stimmzetteln angegebenen Namen sind eindeutig zu kennzeichnen

### § 14 Ungültige Stimmzettel und Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise abgegeben worden sind;
- b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind;
- c) den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
- d) die Höchstzahl der Stimmen überschreiten.

(2) Ungültig sind Stimmen,

- a) die für Personen abgegeben wurden, die nicht wählbar sind;
- b) bei denen der Name der oder des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person an Hand des angegebenen Namens nicht zweifelsfrei erkennbar ist oder bei denen Zweifel an der Identität der gewählten Person bestehen;
- c) die über eine Stimme für einen Kandidaten oder eine Kandidatin abgegeben wurden.

### § 15 Sitzverteilung

(1) Für jeden Fachbereich der Fakultät (Erziehungswissenschaften, Kognitionswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften), erhält jeweils die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen einen Sitz im Vorstand. Wurde aus einem Fachbereich keine Person gewählt, wird dieser Sitz nicht besetzt.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die gewählten Personen haben die Annahme der Wahl innerhalb von 14 Kalendertagen nach Benachrichtigung zu erklären, ansonsten gilt die Wahl jeweils als nicht angenommen.

## § 16 Nachrücken

(1) Personen, auf die mindestens drei Stimmen entfallen sind und denen kein Sitz gemäß § 14 zugeteilt wurde, sind gemäß ihrer Stimmenanzahl Nachrückende.

(2) Werden weniger Mitglieder des Vorstandes gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Werden weniger als zwei Sitze besetzt, so ist eine Neuwahl anzusetzen. Tritt ein Mitglied des Vorstands zurück, verliert die Wahlberechtigung oder wird die Wahl von dem oder der Gewählten nicht angenommen, so wird der Sitz folgendermaßen neu besetzt:

Ist unter den Nachrückenden mindestens eine Person aus diesem Fachbereich, so rückt aus diesem Fachbereich die Person nach, auf die unter den Nachrückenden am meisten Stimmen entfallen sind;

(4) Für die Nachrückenden gelten § 15 Absätze 3 und 4 entsprechend.

## III. Schlussbestimmungen

### § 17 Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Abstimmung im Konvent mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Der Abstimmungstermin wird vom Vorstand oder einem dafür eingesetzten Ausschuss mindestens vier Wochen vorher universitätsöffentlich bekannt gegeben.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung auf der Versammlung des Konvents am 10.09.2015 in Kraft.